

12. Kommt Ziff. 1 oder Ziff. 2 des §. 23 K.O. zur Anwendung, wenn ein Gläubiger nach der Zahlungseinstellung oder dem Eröffnungsantrage ein Vollstreckungspfandrecht erwirkt und durch Ver-

**äußerung der gepfändeten Gegenstände vor Eröffnung des Konkurses
Befriedigung erlangt hat?**

Genügt die Kenntnis des Prozeßbevollmächtigten von der Zahlungseinstellung zur Begründung der Anfechtungsklage?

II. Civilsenat. Urtheil v. 17. März 1882 i. S. Konkursmasse W. (Kl.)
w. W. (Bekl.) Rep. II. 491/81.

I. Landgericht Halle a. S.

II. Oberlandesgericht Naumburg.

Aus den Gründen:

„In dem Rechte des Gläubigers auf Befriedigung ist nicht das Recht auf Sicherung enthalten. Erwirkt daher ein Gläubiger innerhalb des in §. 23 Ziff. 2 R.O. bezeichneten Zeitraumes ein Pfandrecht, auf welches er nicht vorher schon einen Anspruch hatte, so ist dieses Pfandrecht auf Grund der Bestimmung in Ziff. 2 anfechtbar, und die Anfechtbarkeit wird dadurch, daß durch Urteil ein Titel für die Pfändung erlangt war, nicht ausgeschlossen. Würde daher das am 27. Januar 1880 erwirkte Vollstreckungspfandrecht noch bestehen und stände das Absonderungsrecht, welches ein solches Pfandrecht nach §. 41 Ziff. 9 R.O. gewährt, in Frage, so würde die Bestimmung der Ziff. 2 des §. 23 zur Anwendung kommen. Im vorliegenden Fall ist jedoch die Vollstreckung zu Ende geführt worden, und Beklagter hat hierdurch vor Eröffnung des Konkurses Befriedigung erhalten. Die Zahlung seiner Forderung hatte aber der Beklagte zu fordern; indem er solche erhielt, wurde ihm nicht eine Befriedigung gewährt, auf welche er im Sinne der Ziff. 2 keinen Anspruch hatte. Hiernach findet für die erhobene Klage nicht die Bestimmung dieser Ziff. 2, sondern die der Ziff. 1 des §. 23 Anwendung, und ist die angefochtene Entscheidung, soweit sie letzteres, wenn auch aus einem anderen Grunde, ausspricht, gerechtfertigt.“

Dagegen kann diese Entscheidung, soweit sie auch die Voraussetzungen der Ziff. 1 des §. 23 für nicht vorhanden erkennt, nicht gebilligt werden. Der Berufungsrichter hat nämlich mit dem ersten Richter angenommen, die Kenntnis des Justizrates S. von der Zahlungseinstellung reiche zu der erhobenen Anfechtungsklage nicht aus, und daher die Frage, ob derselbe diese Kenntnis hatte, nicht entschieden, auch einen hierüber angebotenen Beweis nicht erhoben. Dies kann

nicht für richtig erachtet werden. Da E. Bevollmächtigter des Beklagten war und als solcher die Zwangsvollstreckung und dadurch die Befriedigung des Beklagten erwirkt hat, muß nach dem Grundsatz, daß die Willenserklärung des Stellvertreters rechtlich als die des von ihm Vertretenen gilt,

vgl. Windscheid, Lehrb. des Pandektenrechts §. 73 Anm. 16 und §. 313 Anm. 4,

seine Kenntnis von der erfolgten Zahlungseinstellung genügen, um die Anfechtung zu begründen." ...